



Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter

in der Fassung vom 7. November 2017 verabschiedet vom
15. Bundesdelegiertentag im November 2017 in Suhl/Thüringen

Inhaltsangabe

1. Präambel	5
2. Ziele und Selbstverständnis des BDK	5
3. Kriminalpolitische Ziele	7
3.1 Internationalisierung und Globalisierung in der Ausprägung der Kriminalität	7
3.2 Staatsziel Innere Sicherheit	8
3.3 Kriminalitätsbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe	8
3.4 Gestaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter Betrachtung des Sicherheitsgefühls	8
3.5 Entwicklung der Kriminalpolizei – bundeseinheitliche Organisation der Kriminalpolizei als strategisches Ziel	9
3.6 Datenschutz	9
4. Gewährleistung der Inneren Sicherheit	10
4.1 Anforderungen an die Ausgestaltung der Sicherheitsarchitektur	10
4.2 Kommunikation und Datenaustausch – Anforderungen an ein neues Informationsmanagement	10
4.3 Bundesweit einheitliche Hard- und Softwarestandards und Schaffung einheitlicher Vorgangsbearbeitungs- und Auswertesysteme	11
4.4 Landeskriminalämter/Bundeskriminalamt/Bundespolizei/ Europol	11
4.5 Leistungsfähige Staatsanwaltschaften	13
4.6 Nachrichtendienste	14
4.7 Zusammenarbeit mit Zoll und Finanzverwaltung	14
5. Neue Kriminalitätsentwicklungen als Herausforderung der Zeit	16
5.1 Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der Kriminalitätsentwicklung	16
5.2 Bekämpfung terroristisch und extremistisch motivierter Kriminalität	16
5.3 Neue Begehungsweise des Terrors – bundesweite Standardisierung der Gefährdersachbearbeitung	17
5.4 Wirtschaftskriminalität und Korruption	17
5.5 Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität	18
5.6 Neue Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität	18
5.7 Bekämpfung der Geldwäsche und Vermögensabschöpfung	19
5.8 Herausforderungen in der Kriminalitätsbekämpfung im Zusammenhang mit der Digitalisierung – Bekämpfung von Cybercrime	20

6. Einzelforderungen	21
6.1 Nutzung von Methoden der künstlichen Intelligenz	21
6.2 Nutzung und Erforschung des „Predictive Policing“ und anderer softwarebasierter Lösungen zur Ermittlungsunterstützung	21
6.3 Ausweitung der Speicherung von Verkehrsdaten	21
6.4 Strafbarkeit von Darknet-Plattformen	22
6.5 Opferbezogene Erfassung der Computerkriminalität	22
6.6 Änderung der Bekämpfungsstrategie bei Cybercrime	22
6.7 Anlassunabhängige Recherchen im Internet und in sozialen Netzwerken .	23
6.8 Umsetzung der Cybercrime-Convention	23
6.9 Kooperation mit Behörden und Wirtschaftsunternehmen bei Cybercrime .	23
7. Innovative und moderne materielle Ausstattungen	24
8. Kriminalprävention	25
8.1 Kriminalprävention und Opferschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe	25
8.2 Mitarbeit in Präventionsgremien und Förderung ausgewählter Präventionsprojekte	25
8.3 Kriminalprävention im engen Zusammenwirken mit außerstaatlichen Stellen und Unternehmen	26
8.4 Medien/Öffentlichkeitsarbeit – Medienlandschaft und Kriminalprävention	26
9. Der BDK als Gewerkschaft und Interessenvertretung	27
9.1 Reformbedarf öffentliches Dienstrecht	27
9.2 Gesetzliche Regelungen zur Sicherung gewerkschaftlicher Tätigkeiten	27
9.3 Sicherstellung beruflicher Perspektiven – Gestaltung eines transparenten und leistungsförderlichen Laufbahnrechts	28
9.4 Möglichkeiten des Aufstiegs in höhere Laufbahnen	28
9.6 Besoldung/Versorgung/Vergütung/Arbeitszeit	29
9.7 Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Frauen- und Familienförderung	30
9.8 Personalvertretungen	31
9.9 Anforderungen an das Personal – Personalpolitik	31
9.10 Personaleinsatz und -stärke	32
9.11 Berufsbild und Berufsethos	32
9.12 Personalgewinnung und -auswahl – Förderung der Direkteinstellung in die Kriminalpolizei	33
9.13 Einsatz von Tarifbeschäftigten in der Polizei	34
9.14 Einstellung von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund	34

10.1 Verwendungsbezogene Aus- und Fortbildung	35
10.2 Führungsfunktionen und Führungskräfte in der Kriminalpolizei	35
10.3 Zentrale nationale und internationale kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildungsstätten	36
10.4 Ausweitung der kriminalistisch-kriminologischen Forschung	37
10.5 Kripo-Akademie	37
10.6 Zusammenarbeit mit externen Bildungsträgern	38
10.7 Universitäre kriminalistische Studiengänge	38
11. Rechtsgebiete	40
11.1 Reformbedarf materielles und formelles Strafrecht	40
11.2 Reformbedarf Gefahrenabwehrrecht	40
11.3 Reformbedarf Aufenthaltsrecht	41
12. Zukunftsfähigkeit des BDK	42
13. Junge Kripo	44

1. Präambel

Der BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER (BDK) setzt sich seit über 40 Jahren für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kriminalpolizei sowie die Verbesserung der präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung ein.

Das Grundsatzprogramm des BDK umschreibt unser Selbstverständnis als Verband der Kriminalisten sowie aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten und gibt perspektivisch angelegte Orientierungen und verbandspolitische Zielstellungen für unsere Wirksamkeit auf Bundes- und Landesebene wieder.

Dieses Programm stellt eine Fortschreibung der bisherigen Grundsatzprogramme dar und ist Ausdruck der Zukunftsfähigkeit unseres Berufsverbandes. Wenn im Grundsatzprogramm der Begriff „Kriminalpolizei“ genutzt wird, bezieht er sich auf alle kriminalpolizeilich tätigen Behörden und kriminalpolizeilichen Tätigkeiten.

Zum Zwecke der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsbezogene Unterscheidungen in den Bezeichnungen und Formulierungen verzichtet.

2. Ziele und Selbstverständnis des BDK

Der BDK ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Länder.

Der BDK sieht sich als Ansprechpartner für unsere Mitglieder, für Bürger, Interessierte, Vertreter der Wissenschaft, Vertreter der Polizeiführung und Politik und der Medien in allen kriminalstrategischen, berufspolitischen und gewerkschaftlichen Fragen. Der BDK berät die Regierungen des Bundes und der Länder, die Abgeordneten des Bundestages und der Länderparlamente in Fragen der nationalen und internationalen Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention.

Durch sein Wirken im politischen Raum, in den Medien, der Öffentlichkeit und in den Sicherheitsorganisationen leistet der BDK seinen Beitrag zur Entwicklung einer praxisnahen, realistischen und fortschrittlichen Kriminalitätsbekämpfung. Der BDK verfolgt beständig eine wissenschaftlich fundierte Aufbereitung von Ursachen und Wirkungen von Kriminalität.

Als gewerkschaftliche Interessenvertretung setzen wir uns für eine Verbesserung der Arbeits-, Lebens- und Dienstbedingungen ein. Als anerkannter kriminalpolizeilicher Fachverband widmen wir uns beständig der Verbesserung und Weiterentwicklung der erforderlichen Rahmenbedingungen.

Der BDK ist parteipolitisch neutral.

Der BDK erkennt die föderalen Grundsätze in Deutschland an, wird sich aber beständig für eine Ausgestaltung einheitlicher polizeilicher Rahmenbedingungen in Bund und Ländern einsetzen.

Die Aufgabenverteilung in der Kriminalitätsbekämpfung hat sich grundlegend gewandelt. Kriminalitätsbekämpfung findet nicht nur im Bereich der Kriminalpolizei statt. Schutz- und Kriminalpolizei, Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zoll und Steuerfah-

dung, Nachrichtendienste sowie die Justiz tragen gemeinsam die Verantwortung für die Innere Sicherheit. Im Rahmen der Sicherheitsarchitektur Deutschlands erfüllen diese dabei unterschiedliche, aber genau definierte Aufgaben. Mit diesem Grundsatzprogramm wollen wir deshalb ausdrücklich auch Interessierte ansprechen, die nicht speziell in der Kriminalpolizei tätig sind, sich aber mit unseren verbandspolitischen Zielstellungen identifizieren können.

Der BDK setzt sich für eine effiziente und professionelle Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in der Europäischen Union ein. Prävention und Repression nehmen für den BDK gleichen Stellenwert ein.

Der BDK ist Mitglied im Conseil Européen des Syndicats de Police (CESP) und sieht seine Aufgabe darin, die präventive und repressive Kriminalitätsbekämpfung auf der Basis angeglicher Rechtsvorschriften nach einheitlichem Standard in der Aus- und Fortbildung, in der Organisation und in den Konzepten auf europäischer Ebene zu realisieren.

Zur Unterstützung wichtiger gesamtgesellschaftlicher Initiativen zur Kriminalprävention wurde der BDK Mitglied des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) und ist im Kuratorium des Forums vertreten.

Der BDK vertritt im gewerkschaftlichen und politischen Raum folgende Positionen und setzt sich für folgende Ziele ein:

3. Kriminalpolitische Ziele

3.1 Internationalisierung und Globalisierung in der Ausprägung der Kriminalität

Der BDK setzt sich für eine weitere Harmonisierung des europäischen Straf- und Strafprozessrechts ein. Die Kompetenzen von Europol als europäische Strafverfolgungsbehörde und Eurojust als europäische Justizbehörde sind zu erweitern; deren Wirksamkeit als Analyse- und Verfolgungsbehörden ist auszubauen.

Der BDK sieht die Internationalisierung der Kriminalität als Herausforderung. Strafverfolgung darf nicht an Grenzen Halt machen. Internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit müssen mehr in die Aufmerksamkeit der Politik rücken. Nach dem Wegfall der Binnengrenzen wurden bisher keine geeigneten Instrumentarien und Bekämpfungsansätze geschaffen, um der wachsenden grenzüberschreitenden Kriminalität effektiv entgegenzutreten. Eine wirkungsvolle Kriminalitätskontrolle gibt es bisher in Europa nicht.

Der BDK befürwortet die weitere Vereinfachung und Beschleunigung der internationalen Rechts- und Amtshilfe.

Durch wirkungsvolle Instrumentarien in der internationalen Zusammenarbeit sind schnelle Reaktionszeiten in der internationalen Kriminalitätsbekämpfung erreichbar. Dazu sind die bestehenden Regularien beständig den kriminalpolizeilichen Erfordernissen anzupassen. Zwischenstaatliche Regelungen der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile sowie neue Formen der international angelegten Ermittlungsführung, beispielhaft international angelegte Ermittlungskommissionen und Joint Investigation Teams (JITs) sind weiter auszubauen.

Der BDK fordert die Einrichtung einer europäischen Fahndungsunion.

Reisende Täter, illegale Einwanderer und auch illegal sich aufhaltende Straftäter sind eine zunehmende Herausforderung. Der Datenaustausch zwischen den europäischen Staaten zur Bekämpfung der Kriminalität und zu Fahndungszwecken ist zu fördern und auf eine belastbare funktionale Ebene zu stellen.

Das Europol Informationssystem (EIS) soll hier sinnhaft eingebaut werden.

3.2 Staatsziel Innere Sicherheit

Der BDK drängt auf Verankerung des Schutzes vor Kriminalität als gesondertes Grundrecht und Staatsziel im deutschen Grundgesetz und anderen europäischen Verfassungen.

Die Innere Sicherheit eines Landes hat für die Bürger existenzielle Bedeutung. Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist wesentliche Voraussetzung für Bestand und Entwicklung des demokratischen Rechtsstaats und somit vornehmste Pflicht des Staates.

3.3 Kriminalitätsbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die Kriminalitätsbekämpfung ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und zu organisieren.

Die Polizei leistet ihren unverzichtbaren Beitrag zur Inneren Sicherheit. Versäumnissen oder Fehlentwicklungen in der Gesellschaft können aber mit bloßen polizeilichen Mitteln nicht begegnet werden. Insbesondere bei der Prävention von Kriminalität, dem Erkennen und Beseitigen von kriminalitätsförderlichen oder -begünstigenden Faktoren, ist das Engagement der gesamten Gesellschaft gefragt. Nur im Zusammenwirken staatlicher Institutionen, der Parteien, der Wirtschaft, gesellschaftlicher Kräfte und privater Einrichtungen ist dieses Ziel zu verwirklichen.

Der BDK fordert daher eine bundesweit abgestimmte Kriminalpolitik, die der Sozialschädlichkeit der Kriminalität und der Erwartungshaltung der Bevölkerung entspricht. Es sind die erforderlichen bundesweit weitgehend einheitlichen, politischen, rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Polizei ihre Aufgaben im System der Kriminalitätsbekämpfung erfüllen kann.

3.4 Gestaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter Betrachtung des Sicherheitsgefühls

Der BDK setzt sich für bundesweit vergleichbare und über die tatsächliche Kriminalitätsbelastung aussagekräftige Lageerhebungen ein. Dabei bekräftigt der BDK seine Forderung zur Erarbeitung von nationalen Sicherheitsberichten, um Aspekte latenter Kriminalitätsbelastungen objektiv und wirklickeitsnäher widerspiegeln zu können. Der BDK spricht sich für eine kriminologisch fundierte Dunkelfeldforschung aus.

Die subjektive Sicherheit der Bürger ist als hohes Schutzgut zu betrachten. Die Erhöhung des Sicherheitsgefühls ist ein beständiges Ziel der Kriminalitätsbekämpfung. Der BDK setzt sich dafür ein, dem Bürger ein realitätsnahes Bild über die Kriminalitätsbelastung zu vermitteln. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist als einziges Erhebungskriterium zur Kriminalitätsbelastung nicht hinreichend geeignet. Durch die Erstellung von nationalen Sicherheitsberichten, in die neben statistischen Daten auch Bewertungen und Ergebnisse aus Dunkelfeldforschungen einfließen, soll dieser umfangreiche Überblick geschaffen werden.

3.5 Entwicklung der Kriminalpolizei – bundeseinheitliche Organisation der Kriminalpolizei als strategisches Ziel

Der BDK strebt als strategisches Ziel eine bundesweit einheitliche Zuständigkeitsregelung für die Kriminalpolizei in der präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung an. Ziel ist die Zuweisung der Verfolgungskompetenz an die Kriminalpolizei nach dem Motto „Kriminalitätsbekämpfung in einer Hand“.

Die unterschiedlichen Organisationsformen zur Kriminalitätsbearbeitung in den Bundesländern und der Bundesrepublik hemmen eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene.

Der BDK spricht sich für eine streng aufgabenorientierte Polizeiorganisation aus. Die Kriminalitätssachbearbeitung muss Aufgabe der Kriminalpolizei bleiben. Das Kriminalitätsaufkommen ist komplex gestaltet und auch so zu betrachten. Jegliche Abstufung in der Zuweisung an unterschiedliche geführte Ermittlungsorganisationen in der Schutz- und Kriminalpolizei wie kleine, mittlere und schwere Kriminalität, Schadenshöhen oder andere Kriterien ist nicht zielführend. In einer Polizeibehörde sollte die Führungsverantwortung für die präventive und repressive Kriminalitätsbekämpfung und die Kriminalitätssachbearbeitung beim Leiter der Kriminalpolizei angesiedelt sein.

Die Aufbauorganisation der Kriminalpolizei und der Landeskriminalämter soll weitgehend einheitlich gestaltet werden. Spezielle Organisationseinheiten zur Bearbeitung von bestimmten Deliktsbereichen und Ermittlungskommissionen zur intensiven Bekämpfung bestimmter Täterstrukturen sind zu schaffen bzw. auszubauen.

3.6 Datenschutz

Der BDK setzt sich für eine Ausrichtung datenschutzrechtlicher Anforderungen auf tatsächliche Schutzgüter der informationellen Selbstbestimmung ein.

Der in Deutschland praktizierte Datenschutz hat die Basis des tatsächlichen Schutzgedankens verlassen und wirkt zunehmend als Beschränkung des erforderlichen Informationsaustauschs und der Heranziehung von sich neu ergebenden Ermittlungsmethoden und -ansätzen.

Die Grundgedanken des Datenschutzes, die sich auf polizeiliches Handeln beziehen, sind noch von einer Welt geprägt, die noch keinen Cyberraum kannte.

Unter Vorschieben allgemeiner Anforderungen an den Datenschutz werden dringend für die Kriminalitätsbekämpfung benötigte Ermittlungsansätze und technikbasierte Ermittlungsmöglichkeiten oft aus ideologischen Gründen blockiert. Ein überbordender Datenschutz schützt Täter und kann zu einem extrem hemmenden Faktor in der Kriminalitätsbekämpfung werden.

4. Gewährleistung der Inneren Sicherheit

4.1 Anforderungen an die Ausgestaltung der Sicherheitsarchitektur

Der BDK setzt sich für eine den Entwicklungen und den Besonderheiten der Polizeiorganisation in Deutschland entsprechende Sicherheitsarchitektur ein, um für die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft gewappnet zu sein. Der BDK fordert die Politik auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Zukunftsfähigkeit der mit der Kriminalitätsbekämpfung befassten Behörden tatsächlich zu gewährleisten.

Der BDK sieht die dringende Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation und Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern – national sowie international – und eines beständigen Verfahrens zum gesicherten Datenaustausch relevanter Daten. Doppel- und Parallelzuständigkeiten müssen vermieden, Synergien genutzt werden.

Der föderale Aufbau in Deutschland führte dazu, dass in den Bundesländern verschiedene Polizeistrukturen mit unterschiedlichen Aufgabenzuweisungen existieren. Zusätzlich bestehen eigenständige Strukturen bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, den Nachrichtendiensten und den außerpolizeilichen Ermittlungsbehörden der Zoll- und Finanzbehörden. Noch vorhandene Doppel- und Parallelzuständigkeiten bestimmen die Zusammenarbeit und erschweren die Kooperation und Koordination in der Verbrechensbekämpfung.

Die Zukunftsfähigkeit der Sicherheitsarchitektur Deutschlands muss wegen fehlender einheitlicher Organisations-, Aus- und Fortbildungsstrukturen und eines nicht ausreichend funktionierenden Zusammenwirkens beteiligter Behörden infrage gestellt werden. Eine Überprüfung und Anpassung von Zuständigkeiten, die Schaffung weitgehend einheitlicher Organisations-, Aus- und Fortbildungsstrukturen sind innerhalb der föderalistischen Strukturen dringend erforderlich. Die sicherheitspolitischen Zielvorstellungen in Bund und Ländern müssen ständig abgestimmt und bei neuen Lageentwicklungen aktualisiert werden.

4.2 Kommunikation und Datenaustausch – Anforderungen an ein neues Informationsmanagement

Das Informationsmanagement muss den Grundanforderungen im Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gerecht werden. Dabei sind die Bedürfnisse der fachlichen Anwender, eine synergetische Nutzung vorhandener technischer Möglichkeiten und die Schaffung gleicher Instrumente und Standards in Bund und Ländern einzufordern. In der Erfassung sicherheitsrelevanter Daten ist grundsätzlich auf eine Einmalerfassung und Mehrfachnutzung abzuheben.

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit, eine wirkungsvolle Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung müssen abgestimmt auf Bundesebene organisiert werden. Mit Blick auf hier zu beachtende föderale Schranken sieht der BDK dringenden Hand-

lungsbedarf beim Ausbau und der beständigen Vervollkommnung einer belastbaren polizeilichen Kommunikationsstruktur und Vernetzungen der IT-Systeme zwischen Bund und Ländern.

4.3 Bundesweit einheitliche Hard- und Softwarestandards und Schaffung einheitlicher Vorgangsbearbeitungs- und Auswertesysteme

Der BDK sieht deutlichen Nachholbedarf bei der Beschaffung von leistungsfähigen IT-Ausstattungen. Bundesweit sollte auf Einheitlichkeit, zumindest auf verbindliche Standards bei Entwicklung und Beschaffung geachtet werden. Die Einführung von bundesweit einheitlichen Vorgangs-, Auswerte- und Auskunftssystemen ist wesentliches Verbandsziel des BDK.

Die polizeilich in den Ländern und im Bund genutzte Software für unterschiedlichste polizeiliche Anwendungen ist nur zum Teil aufeinander abgestimmt und durch Eigenentwicklungen nicht kompatibel.

Die Politik ist gefordert, eine beständige finanzielle Unterlegung der IT-Strukturen und Projekte sicherzustellen. Eine Finanzierung nach Haushaltslage und in Teilen darf nicht zugelassen werden.

Der BDK setzt sich für die Einführung einer bundesweit einheitlichen Datenlandschaft ein. Mit der Schaffung des einheitlichen Fallbearbeitungssystems eFBS ist der erste Schritt getan. Die Schaffung dieses Systems ist Grundvoraussetzung der weiteren Einführung und Vervollkommnung des polizeilichen Informations- und Analyseverbands PIAV.

In allen Bundesländern sind verschiedene Fallbearbeitungssysteme im Einsatz, die nicht miteinander kompatibel sind. Dazu kommen noch die unterschiedlichen Systeme in den Bundesbehörden. Vorhandene Informationen und polizeilich relevante Daten können oftmals nur erschwert und zeitversetzt ausgetauscht werden, was ein frühzeitiges Erkennen von Fahndungs- und Bekämpfungsansätzen beeinträchtigt.

Die Bereitstellung von Erfassungs- und Auswertesystemen, die gemeinsam von Bund und Ländern zur Kriminalitätsauswertung genutzt werden können, ist nicht mehr zu umgehen. Zudem können durch die Beschaffung einheitlicher Systeme und Nutzung von Synergien bundesweit erhebliche Kosten eingespart werden.

Das Projekt „PIAV“, das Projekt „Netze des Bundes“ und die Erarbeitung und Implementierung eines einheitlichen Fallbearbeitungssystems bedürfen der Anstrengung von Bund und Ländern.

4.4 Landeskriminalämter/Bundeskriminalamt/Bundespolizei/ Europol

Der BDK spricht sich für eine stringente Ausgestaltung der Zuständigkeiten der Zentralstellen für Kriminalitätsbekämpfung in den Ländern, im Bund und der EU aus. Der BDK hält es für erforderlich, den Landeskriminalämtern weitgehend einheitliche

Aufgaben und Befugnisse zu übertragen, ihre Ermittlungskompetenzen eindeutig zu definieren und von denen der Polizeibehörden, der Bundespolizei und des Bundeskriminalamts abzugrenzen.

Das Bundeskriminalamt ist als Zentralstelle des Bundes für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für ausgesuchte Aufgaben in der bundesweiten Kriminalitätsbekämpfung leistungsfähig auszubauen.

Die Zukunft erfolgreicher internationaler Verbrechensbekämpfung liegt in der Verbesserung der Zusammenarbeit der Zentralstellen und Polizeibehörden der Nationalstaaten, in enger Zusammenarbeit mit Europol, Eurojust und in der Bildung internationaler Ermittlungskommissionen.

Im Zuge der Neuorientierung der Sicherheitsarchitektur in Deutschland haben die Landeskriminalämter als Zentralstellen der Länder, das Bundeskriminalamt als Zentralstelle des Bundes und Europol als zentrale Behörde für europaweite Kriminalitätsbekämpfung nur bei einer gemeinsamen Ausrichtung eine Erfolgsgarantie. Diese Zentralstellen ermöglichen erst die erforderliche Kommunikation und Zusammenarbeit.

Die Landeskriminalämter haben als Zentralstellen für Kriminalitätsbekämpfung der Länder eine Schlüsselfunktion. Aufgrund föderaler Maßgaben haben diese Ämter in ihrer Ausgestaltung sehr unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzen, was ein Zusammenwirken erschwert. Eine Übertragung einheitlicher Aufgaben und Befugnisse, die eindeutige Definition ihrer Ermittlungskompetenzen und deren Abgrenzung von den Polizeibehörden und der Bundespolizei sowie dem Bundeskriminalamt sind vorzuziehen.

Bundesweit sollen zukünftig für gleichartige Organisationseinheiten der Kriminalpolizei einheitliche Bezeichnungen und gleiche kriminalistisch-kriminologische Termini als einheitliche Begriffe verwendet werden.

Die Kooperation zwischen den Zentralstellen und den Universitäten, Fachhochschulen, Unternehmen sowie privaten Sicherheitsanbietern ist zu fördern, um die gemeinsame Verantwortung für eine wirkungsvolle Kriminalitätsverhütung und Kriminalitätsbekämpfung mit Leben zu erfüllen.

Die Kompetenz des Bundeskriminalamts soll ausgebaut werden. Das BKA nimmt Aufgaben der Strafverfolgung im Rahmen der im BKA-Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten selbst wahr. Mit Blick auf die Lageentwicklungen sollten dem BKA neben der Stärkung der Ermittlungskompetenz in definierten Strafsachen weitergehende gefahrenabwehrende Befugnisse eingeräumt werden.

Die Bundespolizei nimmt im Rahmen eigener Zuständigkeiten an der Kriminalitätsbekämpfung teil, eine intensivere Vernetzung und ein regelmäßiger Austausch mit den anderen Landes- und Bundespolizeibehörden und dem Zoll führen zu vermehrten Synergien und stärken die Kriminalitätsbekämpfung auch innerhalb der Bundespolizei.

Die Bundespolizei ist mit ihrer Fahndungskompetenz unverzichtbarer Bestandteil eines fortzuentwickelnden vernetzten Fahndungsschleiers zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Die entsprechend notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen sind den veränderten Verkehrsströmen und als Ausgleichsmaßnahme für den offenen Schengen-Raum anzupassen, um über die Einrichtung gemeinsamer Fahndungsgruppen mit Zollfahndung und den Ländern hier die erforderliche Wirksamkeit entfalten zu können. Darüber hinaus leistet die Bundespolizei mit ihrer Kompetenz zur Verhinderung der unerlaubten Einreise, der Bekämpfung der internationalen Schleusungskriminalität und der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer einen unverzichtbaren Anteil zur Migrationskontrolle.

Europol ist als Servicebehörde für Informationssammlungen, Analyse, Aus- und Fortbildung und Forschung sowie als zentrales europäisches Kriminalamt mit Ermittlungskompetenzen auszubauen. Die getroffenen internationalen Entscheidungen erfordern eine Entsprechung im nationalen Rahmen. Die Zukunft erfolgreicher internationaler Verbrechensbekämpfung liegt in der Verbesserung der Zusammenarbeit der Polizeibehörden und speziell der Zentralstellen der Länder und des Bundes mit Europol.

4.5 Leistungsfähige Staatsanwaltschaften

Der BDK setzt sich im Bund und den Ländern für eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ein.

Staatsanwaltschaften und Gerichte sind personell so auszugestalten, dass diese den Anforderungen gerecht werden können.

Die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaften, benötigen wie die Polizei ein den Anforderungen an eine moderne Kriminalitätsbekämpfung gerecht werdendes Personal. Die personellen und materiellen Ressourcen der Justiz müssen dringend gestärkt werden, um die rechtsstaatlichen Garantien für die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin ausreichend zu gewährleisten. Der BDK regt zur Verbesserung eines kriminalistisch-kriminologischen Wissensstands gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Kriminalisten, Staatsanwälten und Richtern zu ausgewählten deliktischen Schwerpunkten an.

Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu ausgewählten Deliktbereichen sollte weiterverfolgt werden. Zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft angepasste örtliche wie sachliche Zuständigkeitsregelungen sind vorteilhaft. Die Staatsanwaltschaften sollten sich von Vorgangszuschreibungen nach Buchstaben- oder Zufallsprinzipien verabschieden und die Verantwortung für die Bearbeitung der Kriminalität in einer Region oder für bestimmten Deliktphänomenen oder Tätergruppierungen übernehmen.

4.6 Nachrichtendienste

Der BDK befürwortet den Bestand und den weiteren Ausbau von In- und Auslandsnachrichtendiensten als wichtige Bestandteile einer bundesweiten Sicherheitsarchitektur. Länderbezogene Strukturen sollten nicht aufgegeben werden.

Eine Einbindung des Verfassungsschutzes in die Bekämpfung der organisierten und der politisch motivierten Kriminalität, insbesondere des internationalen Terrorismus, sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Verfolgung extremistischer Handlungen unter Beachtung des grundgesetzlichen Trennungsgebots sind erforderlich.

Die Bekämpfung des Terrorismus und Extremismus ist gemeinsame Aufgabe der Kriminalpolizei und des Verfassungsschutzes. Der Verfassungsschutz unterstützt die Polizei dabei im Rahmen seiner Befugnisse mit polizeilich verwertbaren Erkenntnissen. Der BDK fordert auf Landes- und Bundesebene den Ausbau gemeinsamer Lage- und Informationszentren zur Lageanalyse und Bewertung von Gefährdern und Tätern zur Bekämpfung des politisch motivierten Terrorismus. In diesen Zentren werden Zuständigkeiten, Präventions-, Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen zu bestimmten Kriminalitätsphänomenen und Gefahrenlagen definiert. Belastbare und sichere Kommunikationsstrukturen sind hier Voraussetzung.

Für die Tätigkeiten der Nachrichtendienste ist auch kriminalistisches Denken erforderlich, sodass auch dort Mitarbeiter mit einem breiten kriminalistisch-kriminologischen Wissensspektrum eingesetzt sein sollten. Ausbildungskooperationen von Mitarbeitern der Kriminalpolizei und der Verfassungsschutzämter werden befürwortet.

4.7 Zusammenarbeit mit Zoll und Finanzverwaltung

Der BDK spricht sich für eine verstärkte Kooperation mit dem Zoll und der Finanzverwaltung aus, insbesondere bei parallel zugewiesenen Verfolgungszuständigkeiten. Das Konzept der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppen“ ist beizubehalten und weiter auszubauen.

Der Polizei, wie der Zoll- und der Finanzverwaltung sind in der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität und der Geldwäsche Verfolgungszuständigkeiten zugewiesen. Konzepte wie „Gemeinsame Ermittlungsgruppen Rauschgift“ oder „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppen“ haben sich bewährt. Somit können Parallelermittlungen vermieden und Synergien hergestellt werden.

Eine enge Verzahnung von Zollfahndung, Landes- und Bundespolizei sowie den zuständigen Polizeibehörden der Anrainerstaaten in gemeinsamen Dienststellen und grenzüberschreitenden Fahndungsgruppen wird befürwortet.

Der BDK setzt sich für eine engere Kooperation zwischen dem Zoll und den Polizeibehörden beim Austausch von relevanten Informationen ein. Hierbei sollen gemeinsame Informationssysteme entwickelt bzw. ausgebaut werden. Ferner ist die gemeinsame Fortbildung zu ausgewählten deliktischen Schwerpunktbereichen zu fördern.

4.8 Neue Bedeutung privater Sicherheitsangebote und Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdienstleistern

Der BDK spricht sich für feste Formen der Kooperation mit Sicherheitsdienstleistern aus. Dabei sind zur Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols die Befugnisse und Aufgabenzuweisungen klar abzugrenzen. Eine Delegation hoheitlicher Aufgaben an private Dienstleister wird durch den BDK abgelehnt.

Der BDK sieht jedoch Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten im Personen- und Objektschutz sowie bei der Aus- und Fortbildung.

Private Sicherheitsunternehmen sind seit Jahren professionelle und konstruktive Partner der Polizei, z. B. bei Sportveranstaltungen, beim Schutz kritischer Infrastrukturen, im öffentlichen Personenverkehr, Geld- und Wertsachentransport, der Luftsicherheit und im Objekt- und Personenschutz.

Private Sicherheitsdienstleister sind zunehmend als fester Bestandteil der Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Partner der Polizei zu sehen. Zur weiteren Steigerung der Effektivität und Effizienz der privaten Sicherheitsmaßnahmen, aber auch zur Handlungssicherheit der Polizei in der Kooperation mit den Dienstleistern müssen einheitliche Standards und die Zertifizierung privater Sicherheitsdienstleister verbindlich geregelt werden.

5. Neue Kriminalitätsentwicklungen als Herausforderung der Zeit

5.1 Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der Kriminalitätsentwicklung

Der BDK erarbeitet aussagefähige Fachkonzepte zur Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen.

Die im Rahmen des 15. Bundesdelegiertentages vorgelegten Fachkonzepte

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Europa

Bekämpfung der Betrugs kriminalität

Bekämpfung der Wohnungseinbruchskriminalität

Bekämpfung von Cybercrime

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Bekämpfung der Korruptionskriminalität

werden beständig fortgeschrieben.

Der BDK sieht die Notwendigkeit, ein bundesweit gültiges Fachkonzept zur Bekämpfung terroristisch und extremistisch motivierter Kriminalität zu formulieren, und wird sich daran beteiligen.

Durch wissenschaftliche Erforschung von Ursachen, kriminalitätsbegünstigenden Faktoren sowie Erscheinungsformen der Kriminalität sollen Strategien zur präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung auf nationaler wie internationaler Ebene erarbeitet werden.

5.2 Bekämpfung terroristisch und extremistisch motivierter Kriminalität

Der BDK erwartet eine konzertierte Bekämpfung der Delikte der politisch motivierten Kriminalität und des Terrorismus. Diese Delikte sind geeignet, die freiheitlich demokratische Grundordnung in ihrer Gesamtheit erheblich zu schädigen. Die Bekämpfung des Extremismus in all seinen Erscheinungsformen, ob islamistisch-, rechts- oder linksmotiviert, ist eine Kernaufgabe. Durch die Politik sind alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass dieser Bedrohung wirkungsvoll begegnet werden kann.

Das Ansteigen der Fallzahlen in den Kriminalitätsbereichen der politisch motivierten Kriminalität und des Terrorismus und das Auftreten völlig neuer Begehungsweisen macht eine grundsätzliche Neubewertung dieser Bedrohungslage erforderlich. Mittelfristig ist auch nicht mit einer Entspannung dieser Kriminalitätsbelastung zu rechnen. Insbesondere in der Bekämpfung dieser Kriminalität werden die Defizite der derzeitigen Sicherheitsarchitektur deutlich.

5.3 Neue Begehungsweise des Terrors – bundesweite Standardisierung der Gefährdersachbearbeitung

Der BDK wird sich für die Schaffung von rechtlichen Grundlagen in den Polizeigesetzen der Länder einsetzen, um neben den Standardmaßnahmen umfassende Ermächtigungsgrundlagen für Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung und Ermittlungen im präventiven Bereich zu schaffen.

Im Umgang mit den Gefahren des islamistischen Terrorismus werden die Defizite und Schwachstellen der Sicherheitsarchitektur Deutschlands deutlich.

Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten, politischer Zielsetzungen und nicht kompatibler Ermächtigungsgrundlagen bei Polizei und Nachrichtendiensten, defizitären Möglichkeiten des elektronischen Datenaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes, kann der Gefährderproblematik nicht wirkungsvoll begegnet werden.

Informationsbarrieren, Doppelzuständigkeiten und ein fragwürdiges Verständnis zur Geheimhaltung für die Lagebeurteilung wesentlicher Fakten müssen überwunden werden.

Dabei genügt es nicht, die Maßnahmenkonzepte nur an den Personen auszurichten, die bereits als Gefährder bekannt sind. Gerade bei der Bekämpfung des Phänomens „Gefährder“ kann nicht bis zum Beginn einer terroristischen Tathandlung gewartet werden. Hier ist im Vorfeld anzusetzen, was Veränderungen bei den Eingriffsbefugnissen und der zur Verfügung stehenden ermittlungstaktischen Mittel notwendig macht.

5.4 Wirtschaftskriminalität und Korruption

Der BDK setzt sich für eine Verstärkung der Anstrengungen in Bund und Ländern in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der Korruption ein. Im Mittelpunkt stehen der Ausbau und die Bündelung von personellen Verfolgungsressourcen zur Bearbeitung dieser Delikte.

Aufgrund der hohen materiellen, aber auch immateriellen Schäden und der damit verbundenen Sozialschädlichkeit kommt der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der Korruption eine hohe Priorität zu. Diese Delikte bedrohen die Funktionsfähigkeit des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und bedingen einen Vertrauensverlust in dieses System.

Der BDK sieht die Notwendigkeit, die Bearbeitungskompetenz für dieses Phänomen durch Einrichtung eigenständiger Organisationseinheiten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruption und durch zusätzliche Personalzuweisungen und Einstellung von Wirtschafts- und Computerexperten zu stärken.

Zur Sicherung der erforderlichen Fachkompetenz sollen zur Unterstützung der in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eingesetzten Kriminalbeamten auch extern ausgebildete Fachleute wie Betriebswirte, Wirtschaftsprüfer, IT-Experten und -Forensiker und Buchhalter eingestellt werden.

5.5 Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität

Der BDK setzt sich für eine dem Phänomen angemessene Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität ein, prüft gleichlaufend Möglichkeiten der Entkriminalisierung von gering gelagertem Straftatenaufkommen, verbunden mit der Implementierung eines bundesweiten Präventionskonzeptes. Er unterstützt Drogenpräventionsprogramme durch unterschiedlichste gesellschaftliche Kräfte.

Der BDK ist offen für eine ideologiefreie Diskussion zur perspektivischen Ausrichtung der Verfolgungsstrategien der Betäubungsmittelkriminalität.

Dabei sieht der BDK in der allgemeinen Freigabe illegaler Drogen keinen Lösungsansatz. Der BDK begrüßt in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen, die auf eine Eindämmung der von diesen Substanzen ausgehenden Gefahren hinwirken, deren Verbreitung eingrenzt und den Konsum reduziert. Andererseits wird eine übermäßige Kriminalisierung zu überdenken sein. Die generalpräventive Wirkung der praktizierten strafrechtlichen Drogenprohibition bedarf einer aktuellen Bewertung, die nach unserer Überzeugung durch eine eingerichtete Enquete-Kommission im Deutschen Bundestag vorgenommen werden kann.

5.6 Neue Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität

Der BDK spricht sich für eine Neubetrachtung des Phänomens der Organisierten Kriminalität unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in diesem Phänomen aus. Neben einer neuen definitorischen Betrachtung, die Strukturen der internationalen gewerbsmäßigen Bandenkriminalität berücksichtigt, sind die Verfolgungskonzeptionen anzupassen, vermehrt Ermittlungskommissionen länderübergreifend und international einzusetzen und das materielle Recht anzugleichen.

Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität haben sich mit der Entwicklung neuer Technologien und Märkte, den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie geopolitischen Voraussetzungen stark gewandelt. Die klassische Organisierte Kriminalität wird durch immer neue Kriminalitätsphänomene ergänzt, die sich zunehmend das Internet und moderne Technologien zunutze machen.

Kriminalität im Internet erleichtert den Tätern die Verschleierung ihrer Identitäten, der genutzten Kommunikationswege und erschwert ihre Verfolgung, da die bisherigen Verfolgungsstrategien und die zur Verfügung stehenden strategischen, rechtlichen und polizeitaktischen Möglichkeiten auf längst überholte Kriminalitätsphänomene der frühen 1990er-Jahre beruhen.

Bereits heute sind Strukturen der Organisierten Kriminalität geprägt durch hohe Verflechtungen mit anderen Erscheinungsformen der Kriminalität, einen deutlich höheren Organisationsgrad und scheinlegalen Standbeinen im normalen Wirtschaftsleben, denen die Kriminalpolizei die erforderlichen Strategien und Werkzeuge entgegensetzen muss.

5.7 Bekämpfung der Geldwäsche und Vermögensabschöpfung

Der BDK setzt sich für eine weitere Anpassung der rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche ein.

Zur rechtssicheren Handhabbarkeit wird eine Reform der rechtlichen Voraussetzungen gefordert. Der Vortatenkatalog für Geldwäsche muss im Sinne eines „All serious crime“-Ansatzes novelliert werden, indem alle Verbrechen und Vergehen, sofern sie gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande oder kriminellen Vereinigung begangen worden sind, als taugliche Vortaten der Geldwäsche aufgenommen werden. Eine Beweiserleichterung bei der vom Gesetzgeber geforderten Beziehung zwischen dem Gegenstand der Geldwäsche und der Vortat ist erforderlich.

Der BDK sieht in der Abschöpfung von rechtswidrig erlangtem Vermögen ein wichtiges Instrumentarium zur Bekämpfung der Kriminalität. Neuen Tendenzen und Nutzungen digitaler Tatmittel in den Finanzläufen ist durch Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen zur Aufspürung von Finanzmitteln und zur Abschöpfung Rechnung zu tragen.

Die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vermögensvorteile stellt neben der Sanktionierung der Täter ein wirksames Mittel der Kriminalitätsbekämpfung dar. Zielrichtung der Vermögensabschöpfung ist, durch Eingriff in das Vermögen des Täters – nicht nur in das unrechtmäßig erlangte Vermögen – diesen nach der Verurteilung vermögensrechtlich wieder so zu stellen, wie er vor der Begehung der Straftat stand.

Virtuelle Währungen und die Digitalisierung der Abläufe erfordern eine neue Herangehensweise in der Finanzermittlung. Die Nutzung virtueller Währungen und von Zahlungsdienstleistern ermöglicht einen schnellen Finanztransfer auch von hohen Geldsummen auf Wegen, die anonymisiert sind und damit kaum einer Überwachung unterliegen. Wegen dieser Transaktionen außerhalb des Banksystems und der völligen Anonymisierung ist von einer Nutzung dieser Zahlensysteme auch durch Terroristen und Extremisten auszugehen. Die Bestimmungen des materiellen und formellen Rechts sind nicht nur in diesem Zusammenhang nicht mehr zeitgemäß.

5.8 Herausforderungen in der Kriminalitätsbekämpfung im Zusammenhang mit der Digitalisierung – Bekämpfung von Cybercrime

Die Digitalisierung aller Lebensbereiche erfordert deutliche Anpassungen der Kriminalitätsbekämpfung in rechtlicher, struktureller, finanziell sicherstellender und personeller Hinsicht.

Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten in der Kriminalitätsbekämpfung durch den Ausbau der digitalen Forensik und der Entwicklung innovativer technischer Möglichkeiten. Straftaten im digitalen Raum muss mit einer auf digitale Beweismittel ausgerichteten Kriminalistik begegnet werden.

Sowohl die Verlagerung von Straftaten ins Internet (Cybercrime im weiteren Sinne) als auch Straftaten, die sich gegen das Internet, Datennetze, informationstechnische Systeme oder andere Daten richten (Cybercrime im engeren Sinne), sind eine ernste Bedrohung. Wenn die Politik bei der Bekämpfung von Cybercrime glaubwürdig agieren will, muss sie der Kriminalpolizei und der Justiz das dafür notwendige zusätzliche Personal und die rechtlichen sowie technischen Instrumentarien zur Bewältigung dieser Aufgabe zur Verfügung stellen, aber auch für die erforderliche fachliche Qualifizierung Sorge tragen.

Durch die Digitalisierung hat sich auch die Kriminalitätslandschaft maßgeblich verändert. Neue Berufsbilder sind in der Kriminalpolizei entstanden. Die digitale Forensik hat in die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung Einzug gehalten. Die Beweisführung erfordert Kenntnisse über Kommunikationswege und Kommunikationsspuren, die die Täter im Internet hinterlassen. Digitale Beweismittel ergänzen die klassischen Methoden der Beweisführung im Rahmen des Personal- und Sachbeweises. Jeder Polizeibeamte muss durch seine Ausbildung in die Lage versetzt werden, einfache Cybercrime-Delikte der Alltagskriminalität selbst zu bearbeiten. Zusätzlich ist die Einrichtung von leistungsfähigen Spezialdienststellen zur Bekämpfung der Computerkriminalität in jeder Polizeibehörde sowie zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Bearbeitung spezieller Phänomene der Computerkriminalität in den Zentralstellen der Länder und des Bundes erforderlich.

6. Einzelforderungen

6.1 Nutzung von Methoden der künstlichen Intelligenz

Der BDK sieht in der Herausbildung und Nutzung von Methoden der „künstlichen Intelligenz“ Potenziale zur Unterstützung der polizeilichen Tätigkeiten.

Methoden der künstlichen Intelligenz sind in der Entwicklung bzw. bereits in der praktischen Anwendung. Deren Nutzung in der polizeilichen Aufgabenerfüllung darf nicht negiert, sondern muss als Möglichkeit der Ergänzung oder Entlastung in der polizeilichen Arbeit betrachtet werden.

6.2 Nutzung und Erforschung des „Predictive Policing“ und anderer softwarebasierter Lösungen zur Ermittlungsunterstützung

Der BDK setzt sich in Bund und Ländern dafür ein, dass Formen des „Predictive Policing“ und anderer softwarebasierter Lösungen zur Ermittlungsunterstützung in Deutschland zur Kriminalitätsbekämpfung bzw. zur polizeilichen Prävention zum Einsatz kommen bzw. geprüft werden.

Die Bundesländer gehen jeweils getrennte Wege in der Nutzung dieser Art der vorausschauenden Polizeiarbeit und softwarebasierter Lösungen. Die Länder sollten sich auf die Entwicklung und Nutzung eines einheitlichen Prognosesystems verständigen und die Nutzung von der Wirksamkeit nach wissenschaftlicher Evaluierung abhängig machen.

6.3 Ausweitung der Speicherung von Verkehrsdaten

Der BDK wird sich weiterhin für die Implementierung zeitgemäßer und praxistauglicher Regelungen bei der Speicherung von Verkehrsdaten einsetzen und auf eine Ausweitung der Speicherfristen hinwirken.

Durch Novellierung der Regelungen des TKG und des TMG soll eine Gleichstellung von Telemedien- und Telekommunikations-Dienstleistern im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Speicherung und Herausgabe von Bestandsdaten sowie Verkehrs- sowie Nutzungsdaten erfolgen und eine Anpassung der Zugriffsmöglichkeiten auf vorhandene Daten erreicht werden. Praxistaugliche Regelungen bei der Mitwirkung, der Einrichtung einer 24/7-Erreichbarkeit von Providern und der Festschreibung von Antwortfristen in Telekommunikationsgesetz (TKG) und Telemediengesetz (TMG) sollen normiert werden. Der BDK fordert eine Ausweitung des Deliktskatalogs bei der Nutzung und Speicherung von Verkehrsdaten für bestimmte Delikte, die banden- und gewerbsmäßig begangen werden, beispielsweise beim Einzeltrickbetrug.

6.4 Strafbarkeit von Darknet-Plattformen

Der BDK sieht einen Handlungsbedarf wegen der zunehmenden Nutzung nichtoffener Bereiche des Internets als Tatmittel. Das Betreiben einer Darknet-Plattform muss strafbar sein, wenn diese Plattform kriminelle Handlungen fördert.

Das Ausweichen von Tätern in das Darknet, den Teilbereich des Internets, der sich nicht im Clear Web befindet und nicht mit „normalen“ Browsern angesteuert werden kann, erschwert die polizeiliche Ermittlungstätigkeit. Durch diese Verlagerung von Straftaten aus der „realen“ Welt in das Darknet vergrößern sich die Tatgelegenheiten. Straftaten in den Deliktsbereichen der BtM-Kriminalität, des Waffenhandels, der Kinderpornografie und des Handels mit Falschgeld sind besonders präsent auf „Underground Economy“-Plattformen. Die Nutzung von Anonymisierungsdiensten zur Verschleierung der IP-Adresse sind gängige Praxis.

Die Identifikation des Täters ist oberstes Ziel der Strafverfolgung. Der Einsatz von informationstechnischer Überwachungssoftware ist zurzeit nur bedingt möglich. Die Entwicklung von Software zur informationstechnischen Überwachung auch von mobilen Endgeräten und der dort geführten verschlüsselten Kommunikation hat Vorrang.

6.5 Opferbezogene Erfassung der Computerkriminalität

Der BDK spricht sich bei den Straftaten der Cybercrime für Änderungen bei der Geschädigten- und Taterfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aus.

Die derzeitigen Erhebungsraster spiegeln die tatsächliche Bedrohung der Gesellschaft durch Cybercrime-Delikte nicht wider. Aktuell werden Straftaten, in denen der Tatverdächtige sich bei Tatausführung nicht innerhalb Deutschlands aufhält oder der Tatort nicht zu ermitteln ist, nicht in der PKS erfasst. Auch werden Angriffe durch Ransomware aktuell nicht zum Bereich Cybercrime gezählt, sondern in der PKS als Erpressung erfasst.

Das führt dazu, dass die Bedrohungen durch Cybercrime in Deutschland völlig unvollständig kriminalstatistisch abgebildet werden.

6.6 Änderung der Bekämpfungsstrategie bei Cybercrime

Eine wirkungsvolle Strategie in der Bekämpfung von Cybercrime erfordert personelle und aufbauorganisatorische Anpassungen. Der BDK setzt sich für die Verwendung von IT-Spezialisten in diesem Phänomenbereich ein, für die Schaffung spezieller Organisationseinheiten bei der Kriminalpolizei und die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit Zuständigkeit für Cybercrime.

Besondere Deliktsformen der Cybercrime sollten vor dem Hintergrund der hier einzufordernden gesonderten fachlichen Befähigung und der vorzuhaltenden technischen Ressourcen konzentriert in speziellen Organisationseinheiten des BKA, der LKÄ und herausgehobenen Polizeidienststellen der Länder bearbeitet werden.

6.7 Anlassunabhängige Recherchen im Internet und in sozialen Netzwerken

Der BDK unterstützt die Durchführung anlassunabhängiger Recherchen im Internet und in sozialen Netzwerken. Straftaten unter Nutzung des Internets als Tatmittel sind geprägt durch eine hohe Latenz. Polizeiliche Open-Source-Recherchen enden nicht selten auf Social-Media-Profilen. Diese sind aufgrund der Privatsphäre-Einstellungen für Ermittlungsbehörden nicht ohne Weiteres zugänglich. Aus diesem Grund müssen klare gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Einrichtung von ermittlungsbegleitenden Accounts ermöglichen, um auf personenbezogene Daten zugreifen zu können.

6.8 Umsetzung der Cybercrime-Convention

Die Umsetzung der Regelung des Art. 16 CCC (Convention on Cyber-Crime) zu Preservation Orders in nationales Recht ist umgehend durchzuführen.

Durch die Unterzeichnung sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Falle eines Ersuchens umgehend die erforderlichen Maßnahmen für eine Datensicherung zu treffen. Das BMJ vertritt die Auffassung, dass aktuelle nationale Regelungen ausreichend sind, um den Anforderungen des Art. 16 CCC Rechnung zu tragen. Allerdings ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten. Beispielhaft ist für die Herausgabe der Daten eines E-Mail-Postfachs mindestens ein staatsanwaltschaftliches Ersuchen notwendig, dessen Ausstellung bis zu zehn Tage dauern kann. Eine umgehende Sicherung kann somit nicht gewährleistet werden.

6.9 Kooperation mit Behörden und Wirtschaftsunternehmen bei Cybercrime

Der BDK spricht sich für eine enge Kooperation der Polizei mit Behörden und Wirtschaftsunternehmen bei der Bekämpfung von Cybercrime aus.

Der Ausbau nationaler sowie internationaler kriminalpolizeilicher Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen (z. B. mit Logistikdienstleistern, die durch die Lieferung der im Darknet bestellten illegalen Waren die Verbindung in die reale Welt darstellen) und die Zusammenarbeit von Behörden ist zu intensivieren, um erforderliche Informationen möglichst zeitnah zu erheben.

7. Innovative und moderne materielle Ausstattungen

Der BDK setzt sich für eine Ausstattung der Kriminalpolizei mit modernsten technischen Hilfs- und Einsatzmitteln, zeitgemäßer Büroausstattung und Informations- und Kommunikationstechnik ein. Dabei sind diese Mittel beständig dem technologischen Fortschritt anzupassen und nach bundesweit kompatiblen Standards auszurichten. Sachgerechte Arbeitsbedingungen und moderne Logistik sind Voraussetzungen erfolgreicher kriminalistischer Arbeit. Straftäter sind innovativ und nutzen die modernsten Technologien zur Tatbegehung. Die Kriminalpolizei muss gleichwertige Mittel und Methoden zur Ermittlung und Überführung der Täter einsetzen können.

Die Arbeitsplätze von Kriminalisten müssen modernen arbeitsmedizinischen, arbeitsschutzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. In den Dienststellen sind ausreichende Raumkapazitäten für die unterschiedlichen kriminalpolizeilichen Arbeiten, Besprechungs- und Sozialräume vorzusehen. In den Räumen für Dienstbesprechungen sollte modernstes Equipment zur Darstellung und Visualisierung installiert sein.

Die Ausstattung insbesondere mit Kraftfahrzeugen, Observations- und Kommunikationstechnik, hat dem technischen Stand und den Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung zu entsprechen. Die Beschaffung muss aufgabenorientiert und unter Beachtung arbeitsmedizinischer Anforderungen erfolgen. Die Ausstattung hat dem technischen Stand und den Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung zu entsprechen.

8. Kriminalprävention

8.1 Kriminalprävention und Opferschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Der BDK betrachtet Kriminalprävention und Opferschutz als gesamtgesellschaftlich zu organisierende Anforderung.

Neben der Verfolgung von Straftaten sind die Kriminalprävention und der Opferschutz Aufgabe staatlicher Behörden. Dies gilt für die Polizeibehörden, die Justiz und weitere Ressorts genauso wie für die Kommunen. In der Netzwerkarbeit in kriminalpräventiven Gremien wird die Zusammenarbeit der örtlichen Verantwortungsträger mit Organisationen und freien Trägern verwirklicht.

Der BDK befürwortet eine am Präventionsgedanken ausgerichtete Familien-, Schul- und Sozialpolitik. Dabei soll die Betonung auf die Vermittlung von gesellschaftlichen Grundwerten neben der bloßen Wissensvermittlung in der Schule liegen. Es müssen Strukturen und Konzepte der Prävention entwickelt werden, die ein hohes Maß an Zusammenarbeit und die Berücksichtigung der Interessen aller Betroffenen gewährleisten. Intensive Bürgerbeteiligung ist ein wesentliches Element wirksamer Prävention. Das Rechtsbewusstsein einschließlich des gesellschaftlichen Konsenses über die Verurteilung von Kriminalität und Gewalt ist zu stärken.

8.2 Mitarbeit in Präventionsgremien und Förderung ausgewählter Präventionsprojekte

Der BDK wird sich in Präventionsgremien fachlich einbringen und die Förderung von ausgewählten Präventionsprojekten unterstützen.

Neben der bereits bestehenden Sprecherfunktion im Bundesvorstand des BDK ist angestrebt, in allen Landesverbänden verantwortliche Vertreter für die Themen Kriminalprävention und Opferschutz zu etablieren.

Mit der Broschürenreihe „Kripo-Tipps“ hat der BDK inhaltlich wesentliche Themenbereiche der Kriminalprävention bereits besetzt. Die Information von Kindern und Jugendlichen, die nicht verbindlich von staatlicher Seite vorgegeben ist, wird intensiviert.

Der BDK unterstützt die Bildung eines „Nationalen Zentrums für Kriminalprävention“ (NZK) und arbeitet in diesem Gremium aktiv mit. Auf eine beständige organisatorische, personelle wie finanzielle Stützung des NZK wird hingearbeitet.

Der BDK fordert die Stärkung des 2015 in Bonn eingerichteten NZK bei der Umsetzung seiner politischen, wissenschaftlichen und fachlichen Ziele zur Förderung der kriminalpräventiven Arbeit in Bund, Ländern und Kommunen. Neben der Bundesebene müssen verbindliche und nachhaltige Strukturen in den Ländern geschaffen werden, die Ziele für die kommunale Arbeit vorgeben können. In den Haushalten sind Finanzmittel festzuschreiben, die eine kriminalpräventive Arbeit nachhaltig möglich machen.

8.3 Kriminalprävention im engen Zusammenwirken mit außerstaatlichen Stellen und Unternehmen

Der BDK wird in der Gestaltung kriminalpräventiver Aktivitäten eng mit außerstaatlichen Stellen und Unternehmen zusammenwirken.

Ein verantwortungsbewusstes Zusammenwirken von staatlichen Einrichtungen, kirchlichen Organisationen, Vereinen, Ausländerbeiräten, privaten Sicherheitsdiensten, Unternehmen, von Bürgern mit der Polizei und der Justiz bietet Erfolgchancen für eine wirkungsvolle Prävention.

Der BDK wird sich in Präventionsräte und bei der Förderung von ausgewählten Präventionsprojekten einbringen.

Spezielle Forschungsvorhaben und Initiativen zur technischen Produktsicherung werden unterstützt.

8.4 Medien/Öffentlichkeitsarbeit – Medienlandschaft und Kriminalprävention

Der BDK wird auf den zielgerichteten Einsatz moderner Medien bei der Gestaltung wirkungsvoller Kriminalprävention hinwirken. Im Mittelpunkt stehen dabei wirksame kriminalpräventive Projekte und der Opferschutz.

Medien beeinflussen Auffassungen, Werthaltungen und Verhalten der Bevölkerung. Insbesondere die zeitnahe Berichterstattung in den sozialen Medien erfordert eine wirksame Beratung und Betreuung von Kriminalitätsoptionen oder Betroffenen von großen Schadensereignissen oder Katastrophen. Der BDK unterstützt durch Ausrichtung von oder Mitwirkung an Opferschutztagungen die Ausbildung von Netzwerken und fachlichen Beratungsmöglichkeiten. Eine intensive Zusammenarbeit mit Opferschutzorganisationen wie dem „Weissen Ring“ ist anzustreben.

9. Der BDK als Gewerkschaft und Interessenvertretung

9.1 Reformbedarf öffentliches Dienstrecht

In Anbetracht des gesellschaftlichen Wandels sieht der BDK Reformen des öffentlichen Dienstes für erforderlich an. Der BDK wird Reformen des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der besonderen Belange kriminalpolizeilicher Arbeit konstruktiv begleiten.

Der BDK bekennt sich uneingeschränkt zum grundgesetzlich verankerten Berufsbeamtentum. Die Bewahrung des Berufsbeamtentums schließt eine innovative und moderne Dienstgestaltung nicht aus. Garant dafür ist ein zeitgerechtes, flexibel ausgerichtetes Dienstrecht. Nicht nur in der Einkommensentwicklung sind Schräglagen zwischen Bund und Ländern, aber auch zur freien Wirtschaft eingetreten. Der BDK sieht dringenden Änderungs- und Modernisierungsbedarf, z. B. bei der Flexibilisierung der Dienstzeiten, Jahresarbeits- und Lebensarbeitszeitkonten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Überstundenvergütung, Dienst zu ungünstigen Zeiten und den Zulagen. Der BDK sieht diese Fortschreibung als beständige Aufgabe an, um den öffentlichen Dienst zukunftsfähig zu machen.

9.2 Gesetzliche Regelungen zur Sicherung gewerkschaftlicher Tätigkeiten

Der BDK setzt sich für tragfähige Regelungen zur Gewährleistung des gewerkschaftlichen Pluralismus und der grundgesetzlich verbrieften Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 GG ein. Dazu sollen durch beamtenrechtliche Regelungen der Länder die grundlegenden Voraussetzungen zur Freistellung oder Teilfreistellung von Gewerkschaftsvorsitzenden ohne Rückgriff auf Freistellungen im Rahmen der Personalvertretungsgesetze geschaffen werden.

Die Wirksamkeit von Gewerkschaften ist ein hohes demokratisches Gut und muss von einer hohen politischen und gesellschaftlichen Wertschätzung und Akzeptanz gestützt werden. Gewerkschaftliche Vertretungen sind wesentlich für eine beständige Fortentwicklung der Polizei und Grundlage für eine harmonische und motivationsfördernde Personalpolitik. Im konstruktiven Diskurs mit dem Dienstherrn wird diese Entwicklung überhaupt erst ermöglicht. Dazu ist für diese gewerkschaftliche Tätigkeit ein hohes Maß an Rechtssicherheit für die im gewerkschaftlichen Auftrag Tätigen Grundvoraussetzung, um neben dem abzusichernden Zeitbedarf für Gewerkschaftsarbeit auch die persönliche Integrität der Funktionsinhaber zu gewährleisten.

Der BDK setzt sich für ein bundesweit einheitliches Gewerkschaftsgesetz oder alternative länderspezifische Regelungen über Sonderurlaubs- und Freistellungen für Funktionsinhaber von Polizeigewerkschaften ein, um die gesellschaftlich bedeutsame gewerkschaftliche Tätigkeit nicht im rechtlichen Graubereich zu belassen. Diese Gesetze oder Verordnungen sollen die Freistellung von Landes- oder Bundesvorsitzenden auch von kleineren Gewerkschaften und gegebenenfalls zusätzliche Funktionssträger nach Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz absichern.

9.3 Sicherstellung beruflicher Perspektiven – Gestaltung eines transparenten und leistungsförderlichen Laufbahnrechts

Der BDK spricht sich für die Gestaltung eines flexiblen und leistungsförderlichen Laufbahnrechts aus.

Das Laufbahnrecht ist so zu gestalten, dass Maßgaben der individuellen Entwicklung der Beamten, der Leistungsorientierung, aber auch der Leistungsanerkennung sich wiederfinden.

Der BDK spricht sich für eine Verwendung von in der Kriminalpolizei eingesetzten Beamten vorzugsweise im gehobenen und höheren Dienst aus. Kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter benötigen mindestens eine Fachhochschulausbildung. In Bundesländern, die noch immer Kriminalbeamte im mittleren Dienst einsetzen, wird der BDK auf geeignete Aufstiegsmöglichkeiten zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst oder prüfungsfreie Aufstiegsmodelle für langjährig in der Sachbearbeitung tätige Kriminalisten hinwirken.

Der BDK sieht Bedarf für eine herausgehobene Besoldung. Das im Zuge der Ausbildung und der Tätigkeit in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung erworbene Spezialwissen ist deutlich zu honorieren. Qualifizierte kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung sollte mit der Einstufung in höher bewertete Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes erfolgen. Die Dienstposten kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter sollen bundesweit bis A 12, bei herausgehobenen Qualifikationen bis A 14 bewertet sein. Das Einstiegsamt in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung sollte mit der Besoldungsgruppe A 10 beginnen.

Eine bei der Einstellung in die Polizei bereits mitgebrachte verwendungsförderliche Hochschulvorbildung muss sich in der dienstlichen Verwendung und Einstufung in eine höherwertige Stelle niederschlagen.

9.4 Möglichkeiten des Aufstiegs in höhere Laufbahnen

Der BDK sieht die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Laufbahn als deutlich leistungsförderndes Element der Personalpolitik an.

Qualifikationsangebote, insbesondere um in ein höheres Amt aufzusteigen zu können, sind ein deutlicher Leistungsanreiz. Die Aufstiegsangebote liegen im Interesse des **Dienstherrn**, um die Personalentwicklung in der Polizei zu fördern, und im Interesse des **Einzelnen**, um sich persönlich weiterentwickeln zu können.

Ein hoher Anteil von Dienstposten des gehobenen Dienstes in A 12 und A 13 für definierte Funktionen ist Ausdruck der Wertschätzung des Polizeiberufs und erhöht wesentlich dessen Attraktivität. Neben der **Regellaufbahnbefähigung** durch Studium an einer Hochschule für den gehobenen Dienst sind durch länderspezifische Regelungen weitere Möglichkeiten zu schaffen, um einen Aufstieg in den höheren Dienst auch außerhalb des Studiengangs an der Deutschen Hochschule der Polizei zu ermöglichen.

Bei **Spezialverwendungen**, beispielhaft in der Kriminalpolizei, sollte der Weg des **Seiteneinstiegs in die Kriminalpolizei** bei Anerkennung verwendungsadäquater Vorbildungen in ein Amt des gehobenen Dienstes grundsätzlich möglich sein. Bewerbern für die Kriminalpolizei mit einem für die Arbeit in der Kriminalitätsbekämpfung bedeutsamen Masterabschluss sollte auch ein Einstieg in den höheren Dienst ermöglicht werden.

9.5 Anforderungen an ein Beurteilungssystem als tatsächlich leistungsbewertendes Instrument

Der BDK sieht Beurteilungen von Mitarbeitern nach formalisierten Verfahren und mit quotierten Punktebewertungen als nicht geeignet an, um eine objektive Leistungsbewertung vornehmen zu können. In Beurteilungsverfahren sind aussagefähige und objektivierbare Kriterien für eine Leistungsbewertung zu definieren.

Die formalisierten Beurteilungsverfahren und vorgegebene Quotierungen für Spitzenprädikate führen zu subjektiven Bewertungen, die der Leistung der Mitarbeiter oft nicht gerecht werden und für eine Demotivation sorgen. Die Beurteilungsverfahren sind für alle Beteiligten zeitaufwendig und führen in jedem Beurteilungszyklus zu erheblichen zeitlichen und psychischen Belastungen für Vorgesetzte und Mitarbeiter.

Eine Entkopplung der Beförderungspraxis von der dienstlichen Beurteilung wird empfohlen. Im Regelfall ist die Beförderung zumindest nach A 10 und A 11 zu einem genau bestimmten und damit vorhersehbaren Zeitpunkt möglich. Beförderungen nach A 12 und A 13 können auf anlassbezogene Beurteilungen gestützt werden. Befördert werden diejenigen, die sich in Auswahlverfahren qualifiziert oder aufgrund ihrer Qualifikation auf einer solchen Funktionsstelle eingesetzt werden.

Der BDK sieht die Anlassbeurteilung für Fälle einer Bewerbung auf eine höherwertige oder andersartige Stelle bzw. einer zu vollziehenden Beförderung als geeignet an, die Qualifikation des Bewerbers für eingenommene oder ausgeschriebene Stellen tatsächlich darzustellen und zu bewerten.

9.6 Besoldung/Versorgung/Vergütung/Arbeitszeit

Der BDK setzt sich für eine leistungsgerechte Besoldung ein. Leistung muss sich lohnen. Zusätzliche leistungsfördernde Besoldungselemente wie Leistungsprämien, Leistungszulagen und Leistungsstufen werden als geeignet angesehen, die Motivation zu steigern und Leistungsbereitschaft zu honorieren.

Der BDK fordert die Rückkehr zu einer einheitlichen Beamtenbesoldung im Bund und in allen Ländern. Zwischenzeitlich eingetretene Besoldungsunterschiede sind unter Heranziehung des erreichten Höchstsatzes auszugleichen.

In den letzten Jahren sind Entwicklungen eingetreten, die die Beamtenbesoldung von den allgemeinen Einkommenszuwächsen der Wirtschaft abgekoppelt haben. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die Besoldung ihrer Beamten haben sich die Bezüge der Landesbediensteten teilweise weit auseinanderentwickelt. Die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes haben durch teilweise unterdurchschnittliche Besoldungs- und Versorgungsregelungen in den letzten Jahren, Verlängerung von Wochen- und Lebensarbeitszeiten sowie Reduzierungen und Streichungen beim Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie von Zulagen erhebliche Beiträge zur Haushaltskonsolidierung geleistet.

Der BDK kritisiert seit vielen Jahren die fehlende Anpassung der Einkommensentwicklung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an die steigenden Lebenshaltungskosten sowie an die in der Wirtschaft gezahlten Einkommen. Bei der Beamtenbesoldung sollte die in den Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes erreichten Abschlüsse zeit- und inhaltsgleich übernommen werden.

Pauschale Verlängerungen der Wochen- und Lebensarbeitszeit lehnt der BDK grundsätzlich ab. Der BDK plädiert jedoch für eine flexible Pensionierungsgrenze mit höheren Bezügen bei Tätigkeiten nach Erreichen der normalen Altersgrenze, die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten und flexiblen Arbeitszeiten.

Der BDK fordert die Rückkehr zur 38,5-Stunden-Woche und die Wiedereinführung der Zahlungen von Urlaubsgeld und eines 13. Monatsgehalts bzw. Verteilung dieses 13. Monatsgehalts auf die 12 Monatsgehälter.

Der BDK fordert die beständige Anpassung der Vergütungen für Mehrarbeit und des Zulagensystems an die allgemeine Einkommensentwicklung.

Die Einführung einer Ballungsraumzulage ist unumgänglich, um perspektivisch geeignetes Personal für diese Ballungsräume gewinnen zu können.

Im Bund und den Ländern sind Pensionsfonds zu bilden und fortlaufend mit Rückstellungen für zukünftige Pensionszahlungen zu versehen. Diese Rückstellungen sind aus dem allgemeinen Haushalt zu bilden und nicht durch Rückgriff auf Gehälter und Pensionen.

9.7 Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Frauen- und Familienförderung

Der BDK setzt sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

Der BDK spricht sich für eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Kriminalpolizei aus. Dabei soll Frauen der Zugang zu allen Verwendungsbereichen und Funktionen der Kriminalpolizei ermöglicht werden. Der gleichberechtigte Zugang von Frauen zu Führungs- und Leitungspositionen ist sicherzustellen.

Der Anteil von Frauen in Führungsfunktionen ist zu erhöhen. Die Motivation von Frauen, sich für solche Funktionen zu bewerben und qualifizieren zu lassen, ist zu fördern. **Der BDK setzt sich für die Optimierung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein.**

Aufgaben der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen werden zunehmend geschlechtsunabhängig wahrgenommen.

Der Abbau der Benachteiligungen von Teilzeitbeschäftigten auf Sachbearbeitungs- und Führungsebenen, die Anpassung der Pensionsansprüche für Erziehungszeiten an die Rentenregelungen, die Anrechnung von Erziehungs- und Pflegezeiten auf Beförderungsfristen und die Förderung des betrieblichen Gesundheitsmanagements sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

9.8 Personalvertretungen

Der BDK sieht in kompetenten und durchsetzungsfähigen Personalvertretungen ein wichtiges Verbindungsglied zwischen den Beschäftigten und den jeweiligen Behördenleitungen der Polizeibehörden. Dabei wird sich der BDK als Fachgewerkschaft in die Arbeit der Personalvertretungen einbringen. Die Personalvertretungsgesetze im Bund und in den Ländern sind beständig den Entwicklungen anzupassen; eine bundesweite Vereinheitlichung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte wird angestrebt.

Die wachsende Komplexität der modernen Gesellschaft verlangt zunehmend einen demokratischen, kooperativen, partnerschaftlichen und mitarbeiterorientierten Führungsstil. Ausprägungen eines solchen Verständnisses sind moderne Personalvertretungsgesetze.

Der BDK setzt sich für starke Personalvertretungen in den Dienststellen und Behörden ein. Gewerkschaftliches Engagement und die Wirksamkeit in Personalvertretungen stehen in Wechselwirkung, ohne sich gegenseitig zu ersetzen. Tätigkeiten in gewerkschaftlichen Funktionen sind eindeutig von Tätigkeiten in personalvertretungsrechtlichen Funktionen zu trennen.

9.9 Anforderungen an das Personal – Personalpolitik

Der BDK spricht sich für ein modernes Personalmanagement unter Mitwirkung und Einbeziehung der Mitarbeiter aus.

Die anhaltende angespannte Personalsituation bedingt eine effiziente und auf Perspektive angelegte Personalpolitik. Es ist ein Gebot der Zeit, mit der Ressource Mensch verantwortungsvoll umzugehen.

Der BDK setzt sich dafür ein, vorhandene Schlüsselqualifikationen und berufliche Vorbildungen in der Verwendung der Beamten zu berücksichtigen. Zielrichtung ist eine Verwendung nach persönlichen Eignungen und besonderen Fähigkeiten.

Die Erarbeitung gesonderter Anforderungsprofile zur zielgerichteten Personalauswahl und -gewinnung ist Grundlage für Auswahlverfahren und Stellenbesetzungen. Zum Erkennen besonders verwendungsförderlicher Vorbildungen und Fähigkeiten sollen Potenzialanalysen vorgenommen werden.

Förderung der Motivation und Leistungssteigerung müssen im Einklang mit einer frühzeitigen und belastbaren Personalplanung und -förderung stehen. Eine Personalplanung bezogen auf die einzelne Person wie auch auf Dienststellenebene ist erforderlich.

Der BDK spricht sich für die Erarbeitung von Personalentwicklungskonzeptionen als Instrument einer perspektivisch angelegten Personalplanung aus. Diese sollen den gesamten Personalbedarf über einen zu definierenden Zeitraum unter Berücksichtigung der prognostizierten Aufgaben und Belastungen spiegeln. Die Bedürfnisse einer verwendungsbezogenen Personalverteilung, der Personalbedarf durch Altersabgänge und zeitlicher Abwesenheiten infolge sozialgesetzlicher Regelungen, wie Erziehungszeiten, sollen sich hier wiederfinden.

9.10 Personaleinsatz und -stärke

Der BDK setzt sich für eine den tatsächlichen Erfordernissen angepasste Personalausstattung ein. Fiskalische Gesichtspunkte dürfen für eine Bewertung nicht maßgeblich sein. Durch Einleitung zielgerichteter personalverwaltender Maßnahmen ist der Nachbesetzungsbedarf in der Kriminalpolizei sicherzustellen. Ein Anteil von 30 Prozent der in der Kriminalpolizei eingesetzten Kräfte am Personalbestand der Gesamtpolizei wird angestrebt.

Die Verschlechterung der Personalausstattung in der Polizei hat zu erheblichen Einschränkungen im Leistungsvermögen geführt. Die nicht aufgabengerechte Personalausstattung hat zur Folge, dass bereits Kernaufgaben der Polizei nicht mehr in der erforderlichen Qualität erfüllt bzw. überhaupt wahrgenommen werden können. Kriminalität wird vor allem in den Deliktsfeldern der kleinen und mittleren Kriminalität aus Personalmangel mehr verwaltet, als erfolgreich kriminalistisch bearbeitet.

Die Personalstärke der Kriminalpolizei ist der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Kriminalität, den kriminalgeografischen und sich ändernden rechtlichen Gegebenheiten und der spezifischen Arbeitsbelastung sowie um den Faktor der Teilzeit und Auszeiten ständig anzupassen. Dies wurde in den letzten Jahrzehnten in den meisten Bundesländern versäumt. Der BDK sieht die Notwendigkeit, zügig zielgerichtete personalgewinnende und -verwaltende Maßnahmen zu treffen, um den Personalbedarf der Kriminalpolizei sicherzustellen.

9.11 Berufsbild und Berufsethos

Der BDK sieht in der Definition eines eigenen Berufsbildes „Kriminalpolizei“ einen geeigneten Ansatz, beständig steigenden Anforderungen bei der Kriminalitätsbekämpfung zu entsprechen. Dieses Berufsbild ist zu fördern und fortzuentwickeln. Die Entwicklung eines weiteren kriminalpolizeilichen Berufsbildes „IT-Forensiker“ als Ausprägung der fortschreitenden Spezialisierung in der Kriminalpolizei wird angeregt.

Zur Förderung der beruflichen Identifikation und Motivation wirkt der BDK auf die Herausbildung eines Berufsethos des Kriminalisten hin.

Die zentrale Rolle der Kriminalpolizei in der Kriminalitätsbekämpfung, das hohe Anforderungsprofil an das eingesetzte Personal einschließlich des hohen kriminalistisch-kriminologischen und rechtlichen Ausbildungsstandes sowie die Erwartungshaltungen der Bevölkerung begründen das in sich geschlossene und eigenständige Berufsbild des Kriminalbeamten.

Mit der einseitigen Orientierung in der Vergangenheit auf den „Generalisten“ in der Polizei geriet das Berufsverständnis des Kriminalisten, das für die Identifizierung mit der beruflichen Tätigkeit sehr bedeutsam ist, in den Hintergrund. Traditionelle Werte und das Berufsethos der Kriminalpolizei wurden ersatzlos aufgeben.

Durch den BDK wurde deshalb das Berufsbild „Kriminalpolizei“ nunmehr ergänzend definiert. Berufliche Identifikation, die Bereitschaft zum beruflichen Engagement, der Erwerb und die Anwendung von speziellem Fachwissen und -können zeichnen das Bild von Kriminalisten, das für Handlungsfähigkeit, Attraktivität, Professionalität und Zukunftsfähigkeit der Kriminalpolizei steht.

Die Personalgewinnung, die Aus- und Fortbildung, die Verwendung der Beamten und die Polizei- und Dienstorganisation müssen sich auf das Berufsbild ausrichten und das Berufsethos fördern.

9.12 Personalgewinnung und -auswahl – Förderung der Direkteinstellung in die Kriminalpolizei

Der BDK setzt sich für eine bundesweite Einführung der Direkteinstellung von Bewerbern in die Kriminalpolizei ein, verbunden mit einer verwendungsbezogenen kriminalpolizeilichen Ausbildung an den Fachhochschulen des Bundes und der Länder.

Die Möglichkeit der Direkteinstellung von für die kriminalpolizeiliche Arbeit besonders geeigneten Bewerbern in die Kriminalpolizei, verbunden mit einer spezialisierten Ausbildung, ist der Weg in die Zukunft. Durch die Einstellung und Ausbildung für unterschiedliche polizeiliche Berufsbilder wird die Attraktivität des Polizeiberufs an sich gesteigert. Der Polizei ist so eine Möglichkeit gegeben, gut motiviertes Personal mit oft schon abgeschlossenen Berufsausbildungen für eine Verwendung in der Kriminalpolizei zu gewinnen. Mit diesem Einstiegsangebot erschließen sich ganz neue Bewerberpotenziale, die sich bewusst nur für eine Ausbildung und Verwendung in der Kriminalpolizei entscheiden.

Die Auswahl des Personals der Kriminalpolizei orientiert sich an dem besonderen Anforderungsprofil des Berufsbildes Kriminalpolizei. Daraus leitet sich die Notwendigkeit unterschiedlicher Auswahlverfahren für Funktionen in der Schutz- und Kriminalpolizei ab.

9.13 Einsatz von Tarifbeschäftigten in der Polizei

Der BDK steht für eine deutliche Ausweitung und Erhöhung der Anzahl von Tarifpersonal in der Kriminalpolizei, um Kriminalbeamten ihre eigentliche Ermittlungsarbeit zu ermöglichen und sie von nicht hoheitlichen und administrativen Aufgaben zu entlasten.

Für die Einstellung von Spezialisten und Kriminalwissenschaftlern in höher bewertete Tätigkeiten wird nicht nur in den Zentralstellen des Bundes und der Länder ein Bedarf gesehen.

Soweit auf kriminalistische Qualifikationen oder Erfahrungen verzichtet werden kann und keine tatsächlich hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen sind, sollten insbesondere kriminalwissenschaftliche, kriminaltechnische und vielfältige administrative Aufgaben qualifizierten Tarifbeschäftigten übertragen werden. Speziell in den Kriminalwissenschaften, der Kriminaltechnik, der Datenaufbereitung und -verwaltung, der Ermittlungsunterstützung, der Analyse und Auswertung sind Tätigkeiten vorherrschend, die ergänzend neben speziell ausgebildeten Kriminalbeamten durch Tarifbeschäftigte wahrgenommen werden können.

Für ausgewählte Tätigkeitsbereiche, in denen Spezialisten und Kriminalwissenschaftler eingesetzt werden sollten, werden Einstellungen in den Tarifbereich in angemessenen Vergütungsgruppen befürwortet.

Der BDK bekräftigt die Notwendigkeit einer leistungsgerechten Vergütung der unterschiedlichen Tarifbeschäftigtentätigkeiten und Qualifikationsmöglichkeiten, einschließlich berechenbarer Aufstiegsmodelle und Karrieremöglichkeiten. An einer bundesweit einheitlichen Vergütung über einen im Bund und in den Ländern gültigen Tarifvertrag ist festzuhalten.

Der BDK sieht den Arbeitskampf als legitimes Mittel zur Durchsetzung von Forderungen der tariflich Beschäftigten in der Kriminalpolizei an und wird für die Mitglieder des BDK die erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

9.14 Einstellung von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund

Der BDK spricht sich für die Einstellung von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund in die Kriminalpolizei und Angestelltenfunktionen in der Kriminalpolizei aus.

Die Polizei ist Bestandteil der Gesellschaft. Die Beschäftigung mit ausländischen Tätern, Opfern oder Zeugen ist kriminalpolizeilicher Alltag. Auf die Mitwirkung von Kriminalbeamten und Tarifbeschäftigten nicht deutscher Herkunft bei der Kriminalitätsbekämpfung kann nicht verzichtet werden. Der BDK setzt sich für die Einstellung von Bürgern mit Migrationshintergrund sowohl im Beamten- wie im Tarifbereich bei der Kriminalpolizei ein, wenn diese die Eignung und Befähigung mitbringen.

Mit Blick auf die angespannte Bewerberlage sieht der BDK hier perspektivisch einen nicht zu vernachlässigenden Pool von Bewerbern mit besonderen Eignungsmerkmalen.

10. Aus- und Fortbildung

10.1 Verwendungsbezogene Aus- und Fortbildung

Der BDK spricht sich für eine streng verwendungsbezogene Aus- und Fortbildung aus.

Ein wichtiges Ziel des BDK ist der Aufbau einer Expertenkrise mit fundiert ausgebildeten Kriminalisten und Bewerbern aus anderen Berufsfeldern mit abgeschlossenem Studium und kriminalpolizeilicher Zusatzausbildung.

Der BDK setzt sich dabei streng für eine verwendungsbezogene Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung und eine kontinuierliche Anpassung der Inhalte und Abläufe an die aktuellen Bedürfnisse der Kriminalitätsbekämpfung ein. Dabei sollen die Anforderungen an die kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung bundesweit standardisiert werden.

Der BDK lehnt grundsätzlich die inhaltsgleiche Ausbildung von Beamten für spätere schutzpolizeiliche und kriminalpolizeiliche Verwendungen ab. Diese einheitliche Polizeiausbildung führt zu einer Abwertung der Ausbildung sowohl der Schutzpolizei als auch der Kriminalpolizei. Der Polizeiberuf ist insgesamt viel zu komplex, um in einem Ausbildungsgang erlernt zu werden.

Präferiert wird eine spezialisierte Ausbildung bereits mit der Direkteinstellung in die Kriminalpolizei. Alternativ wäre als Minimallösung eine gemeinsame Grundausbildung im Zuge der Fachhochschulausbildung denkbar, die im Weiteren in eine verwendungsbezogene Modulausbildung und Spezialisierung für die zukünftigen Berufsfelder überführt wird. Diese Lösung ermöglicht in Ländern mit dreigeteilter Laufbahn eine gezielte persönliche Entwicklung von für die Kriminalpolizei vorgesehenen Aufstiegsbeamten im Zuge der Aufstiegsausbildung, deren Verwendung in der Kriminalpolizei ansonsten verbaut bliebe.

Die Ausbildung der Polizei an Fachhochschulen und an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) hat sich grundsätzlich bewährt.

10.2 Führungsfunktionen und Führungskräfte in der Kriminalpolizei

Leitungsfunktionen in der Kriminalitätssachbearbeitung und höhere Führungsfunktionen in der Kriminalpolizei erfordern ein hohes Maß an kriminalistisch-kriminologischer und rechtlicher Fachkompetenz und Führungserfahrung. Der BDK setzt sich dafür ein, Führungsfunktionen in der Kriminalpolizei ausschließlich an kriminalpolizeilich ausgebildete und kriminalpolizeilich verwendungserfahrene Beamten zu übertragen.

Führung soll Leistung und Arbeitszufriedenheit fördern. Kreativität, Eigenverantwortung und Motivation sind durch weitgehende Delegation von Aufgaben und Kompetenzen, umfassende Information sowie gerechte Leistungsbewertung zu stärken.

Die Führungsprozesse in der Kriminalpolizei sind anders gelagert als in anderen Aufgabenbereichen der Polizei. In der Vorgangsbearbeitung und Ermittlungsführung sind

die Abläufe durch Eigenverantwortung und Selbstständigkeit geprägt. Aspekte der direkten Führung treten zurück. Dennoch ist eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht bei kriminalpolizeilichen Berufsanfängern, in komplexen Ermittlungsverfahren und bei der Arbeit von Ermittlungskommissionen erforderlich.

Der BDK hält auch im höheren Dienst eine fachspezifische Auswahl und Ausbildung für Führungsfunktionen in der Schutz- oder Kriminalpolizei an der Deutschen Hochschule der Polizei für erforderlich. Auch dort sollten die Bewerber für ihre zukünftigen Führungsfunktionen in der Kriminal- und Schutzpolizei ausgebildet werden, damit sie auf der Basis eines breit angelegten fachlichen Wissens ihre Aufgaben erfüllen können.

Der Zugang zu den Funktionen des höheren Dienstes in der Kriminalpolizei sollte nicht nur den Absolventen der Deutschen Hochschule der Polizei offenstehen, sondern auch qualifizierten Kriminalisten, die einen für ihre Funktionsanforderung prägenden Masterstudiengang mit kriminalistisch-kriminologischen oder rechtlichen Inhalten absolviert haben.

10.3 Zentrale nationale und internationale kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildungsstätten

Der BDK fordert die Einrichtung gesonderter kriminalpolizeilicher Fortbildungseinrichtungen in den Ländern und eines zentralen kriminalpolizeilichen Fortbildungsinstituts. Der BDK regt die Einrichtung von regionalen, länder- und grenzübergreifenden kriminalistischen Kompetenzzentren (KKC) zur Sicherstellung eines gleichen Niveaus in der Fortbildung an.

Die mit dieser Forderung einhergehende bundesweite Standardisierung der kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildung ist die Grundlage für die Formulierung entsprechender Standards auch auf der europäischen Ebene. Eine vereinheitlichte kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland könnte ein Erfolgsmodell für die kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung in Europa werden. Die Einrichtung einer zentralen kriminalpolizeilichen deutschen und europäischen Fortbildungseinrichtung für kriminalpolizeiliche Funktionen erleichtert die Einführung und Umsetzung definierter Standards in der deutschen und europäischen Kriminalitätsbekämpfung. In diesen Fortbildungseinrichtungen sollte auch die Sachverständigenausbildung und die Aus- und Fortbildung von in der Kriminalpolizei beschäftigten Tarifbeschäftigten geleistet werden. Zur Erhöhung des Fortbildungsangebots sollten zwischen Bund und Ländern Aus- und Fortbildungskooperationen eingegangen und Synergien genutzt werden.

10.4 Ausweitung der kriminalistisch-kriminologischen Forschung

Der BDK befürwortet die Ausweitung der kriminalistisch-kriminologischen Forschung und regt die Einrichtung kriminalistisch-kriminologischer Forschungszentren im BKA, den LKÄ, der DHPol und an deutschen Hochschulen sowie in privatrechtlicher Trägerschaft an.

Kriminalistische und kriminologische Forschung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche und effiziente Kriminalprävention und wirksame Kriminalitätsbekämpfung.

Durch wissenschaftliche Erforschung von Ursachen und kriminalitätsbegünstigenden Faktoren sowie Erscheinungsformen der Kriminalität auf nationaler und internationaler Ebene sollen Ausgangspunkte für die Entwicklung von Strategien zur präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung generiert werden.

Die Forschungseinrichtungen sollen dabei einen kriminalistisch-kriminologischen, kriminaltechnischen und juristischen Forschungsverbund bilden. Dieser Verbund soll die Auswirkungen neuer Produkte, Technologien und Dienstleistungen auf die Kriminalität untersuchen und auch mit privaten Forschungseinrichtungen, internationalen kriminalistisch-kriminologischen Forschungsinstituten sowie der Wirtschaft zusammenarbeiten.

Strategisches Ziel ist die Gründung einer europäischen kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle.

In den Ländern sollten zu Forschungszwecken Ressourcen der Hochschulen für kriminalistisch-kriminologische und kriminaltechnische Forschung über die Vergabe von Themen für Diplom- bzw. Bachelorarbeiten genutzt werden. Diese Themenvergabe könnte in die modulare Studiengestaltung einfließen.

Zur beständigen wissenschaftlichen Begleitung von aktuellen kriminalpolitischen Themen wird der BDK sein Arbeitsgremium „Wissenschaftlicher Beirat“ weiterentwickeln und aktiv in die Sacharbeit einbeziehen.

10.5 Kripo-Akademie

Der BDK wird die „Kripo-Akademie“ und ihr Leistungsspektrum weiter ausbauen und als festes Bildungsangebot des BDK für Kriminalbeamte und mit der Kriminalitätsbekämpfung befassten Interessenten implementieren.

Das dienstliche Fortbildungsangebot in Bund und Ländern deckt längst nicht mehr den tatsächlichen Beschäftigten ab. Der BDK schließt diese Lücke mit einem attraktiven Aus- und Fortbildungsangebot. Dabei legt der BDK generell einen besonderen Wert auf einen möglichst interdisziplinären Ansatz. Eine Vielzahl der Veranstaltungen und Seminare richtet sich nicht nur an die Kriminalisten, sondern an alle interessierten Personen, die im Aufgabenfeld der inneren Sicherheit arbeiten. Neben kriminalistischen, kriminologischen und kriminaltechnischen Schwerpunktthemen bietet die Kripo-Akademie Veranstaltungen der kriminalpolitischen Bildung an. Darüber hinaus

vermittelt die Kripo-Akademie auf Anfrage Referenten für Veranstaltungen zu allen kriminalpolizeilichen Themen.

Die Kripo-Akademie wird weiter zum Markenprodukt des BDK ausgestaltet.

Unter dem Dach der Kripo-Akademie erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit externen Bildungsträgern, den polizeilichen Bildungseinrichtungen der Länder, der Deutschen Hochschule der Polizei und dem kriminologischen Lehrstuhl der Ruhr-Universität Bochum.

10.6 Zusammenarbeit mit externen Bildungsträgern

Der BDK kooperiert projektbezogen mit Universitäten und wissenschaftlichen Instituten, um deren Experten befristet in der Kriminalpolizei für spezielle Aufgaben oder Projekte einzusetzen. Der BDK wird diese Art der Kooperation mit Hochschulen und Universitäten ausbauen.

Der BDK hat einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule Mittweida zur Förderung der IT-Kompetenz in der Polizei abgeschlossen. Die Inhalte des Studiengangs „Allgemeine und Digitale Forensik“ stehen exemplarisch für perspektivische Bedarfe der Kriminalpolizei.

10.7 Universitäre kriminalistische Studiengänge

Der BDK präferiert die Einrichtung von universitären kriminalistischen Studiengängen in Deutschland. Die Entwicklung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) zu einer mehrzünftig fachlich ausgelegten Bildungseinrichtung mit dem Ziel, tatsächliche Forschung und Ausbildung in kriminalwissenschaftlich orientierten Studiengängen anzubieten, wird begrüßt. Die Zusammenarbeit mit externen Bildungsträgern zur Förderung kriminalwissenschaftlicher Ausbildung wird ausgebaut.

Die bislang ausschließliche Ausrichtung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) als Ausbildungseinrichtung für den höheren Polizeivollzugsdienst und die Beschränkung auf „Polizeiwissenschaften“ verhinderten eine Weiterentwicklung der Bildungseinrichtung für einen universitären kriminalwissenschaftlichen Bildungsgang. Im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Polizei-Führungsakademie (PFA) zur Deutschen Hochschule der Polizei fordert der BDK, über den Weg einer spezialisierten Ausbildung der zukünftigen kriminalpolizeilichen Führungskräfte den überwiegenden Teil der Ausbildung auf die Kriminalwissenschaften mit ihren gesamten Begleitwissenschaften auszurichten und entsprechende Prioritäten zu setzen. Die Vermittlung der Inhalte aus Führungs- und Organisationswissenschaften müssen auf die besonderen Anforderungen in kriminalpolizeilichen Organisationseinheiten ausgerichtet werden.

Der BDK fördert die außerpolizeiliche Polizeiwissenschaft und die Kriminalwissenschaften, z. B. durch polizei- und kriminalwissenschaftliche Fachtagungen, Veröffentlichungen von Fachartikeln und durch Forschungsbeteiligungen, sieht sich aber auch als Bindeglied zwischen Kriminalpolizei und Wissenschaft. Der BDK setzt sich zudem aktiv dafür ein, dass an der DHPol und den polizeilichen Ausbildungseinrichtungen in den Ländern (Hochschulen und Akademien) Polizei- und Kriminalwissenschaften zukünftig in einem angemessenen Umfang gelehrt werden und die notwendigen Ressourcen von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

11. Rechtsgebiete

11.1 Reformbedarf materielles und formelles Strafrecht

Der BDK prüft ständig alle Rechtsgebiete auf Reformbedarf infolge veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse, neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und veränderter Recht- und Wertekonstellationen.

Der BDK setzt sich beständig für Innovationen und Alternativen zum Strafvollzug sowie die Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionssystems ein.

Eine effektive und nachhaltige Bekämpfung der Kriminalität erfordert den Bedingungen angemessene rechtliche Rahmenbedingungen.

Dabei sind alle Rechtsgebiete den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen, den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, neuen Gewichtungen im Kriminalitätsaufkommen und den sich wandelnden gesellschaftlichen Wertekonstellationen beständig anzupassen. Die im Strafrecht geregelten Tatbestände und Rechtsfolgen dürfen nicht statischer Natur sein, sondern stehen in Korrelation zum sich beständig veränderten Kriminalitätsaufkommen.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung beruhen teilweise auf Gesetzen und Vorschriften des 19. Jahrhunderts mit Gültigkeitsanspruch für das 21. Jahrhundert. Sie sind gerade in Zeiten der Bedrohung durch internationale organisierte Kriminalität, Terrorismus und die Digitalisierung der Gesellschaften dringend novellierungsbedürftig.

Der BDK plädiert für Alternativen zum Strafvollzug zum Beispiel durch Einsatz elektronischer Fußfesseln, den Vollzug von Hausarrest oder andere innovative Sanktionsformen, die die Schadenswiedergutmachung durch Täter fördern und ihnen gleichzeitig Perspektiven in ein Leben ohne weitere Straftaten eröffnen.

Der BDK spricht sich für die Prüfung eines eingeschränkten Opportunitätsrechts für die Polizei bei zu bestimmenden Straftaten aus. Durch Ausweisung von geringgelagerter Kriminalität als Ordnungswidrigkeit kann mehr Effektivität in der staatlichen Strafrechtspflege erreicht werden.

11.2 Reformbedarf Gefahrenabwehrrecht

Der BDK setzt sich für eine weitgehende Harmonisierung der Polizeigesetze der Länder ein.

Die Länderhoheit muss im polizeilichen Bereich dort ihre Grenzen finden, wo sich Gesetzesvielfalt und -unklarheit negativ für die polizeiliche Arbeit und zum Vorteil für die Rechtsbrecher auswirken. Dies zeigen gerade die Entwicklungen bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus.

Der BDK sieht das Erfordernis für ein „Musterpolizeigesetz“ für die Polizei des Bundes

und der Länder. Dieses Gesetz ist mehr als überfällig, da insbesondere durch das Fehlen dieser einheitlichen Regelungen Sicherheitslücken bedingt sind. Dieses Gesetz bringt Handlungssicherheit und schließt Sicherheitslücken.

Bundesweit auszubauen sind technische Sicherungs- und Überwachungsmöglichkeiten, wie die Videoüberwachung, verbunden mit geeigneter Gesichtserkennung in öffentlichen Räumen, der automatisierten Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken und der Möglichkeiten präventivpolizeilicher Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, auch für die Überwachung der Messenger-Dienste.

Das Instrumentarium der „verdachtsunabhängigen Kontrollen“ sollte bundeseinheitlich geregelt werden und in allen Polizeigesetzen rechtlich verankert sein.

Die Nutzung von „durch Dritte und für andere Zwecke erhobene Daten“, z. B. von Toll-Collect, für die Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung soll unter rechtsstaatlichen Schranken möglich sein.

11.3 Reformbedarf Aufenthaltsrecht

Der BDK fordert den Bund und die EU auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine geordnete, rechtlich-beständige und menschenwürdige Einreise von Geflüchteten in das Rechtsgebiet der EU und Deutschlands gewährleisten. Dazu sind die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen bereitzustellen, die der Polizei, der Justiz, den Ausländerbehörden ermöglichen, ihrem gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag gerecht werden zu können.

Die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen sind schnellstmöglich zu schaffen bzw. vorhandene Regelungen entsprechend anzupassen.

Die Flüchtlingskrise stellt für Deutschland und Europa eine dauerhaft große Herausforderung dar. So wurden bis heute nicht wirklich die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, damit die durch Wegfallen der Grenzkontrollen entstandenen Defizite tatsächlich kompensiert werden können.

Neben der Schaffung von ablauforganisatorischen und personellen Voraussetzungen in den tangierten Behörden und Einrichtungen werden insbesondere lösungsorientierte gesetzliche Regelungen erwartet, um die Probleme zeitlich beständig einer Lösung zuführen zu können.

Neben asylverfahrensrechtlichen Regelungen wird ein deutsches Einwanderungsgesetz für erforderlich erachtet.

12. Zukunftsfähigkeit des BDK

Der BDK wird den Verband in Übereinstimmung zur neuen Sicherheitsarchitektur für weitere Sicherheitsbehörden öffnen.

Der BDK setzt sich für gezielte Mitgliederwerbemaßnahmen im Bereich des Zolls und beim Verfassungsschutz ein, um Mitglieder zu gewinnen und eigene BDK-Verbände zu gründen.

Die fortschreitende Anpassung der Sicherheitsarchitektur schlägt sich in geänderten Aufgabenzuweisungen und Zuständigkeiten bei der Kriminalitätsbekämpfung für Behörden des Zolls und der Nachrichtendienste nieder. Der BDK präferiert eine enge Kooperation und Maßnahmen der gemeinsamen kriminalistisch-kriminologischen und rechtlichen Aus- und Fortbildung. Mitarbeiter des Zolls und des Verfassungsschutzes dürften sich weitgehend mit den Zielen des BDK identifizieren können und würden das Spektrum des BDK deutlich erweitern.

Der BDK trägt der veränderten Medienlandschaft Rechnung und wird sich in der Gestaltung der Außenwahrnehmung und der Informationsgestaltung nach innen darauf einstellen.

Der BDK präsentiert sich in den Medien als moderne und innovative Fachgewerkschaft für die Kriminalpolizei und die Kriminalitätsbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland. Der BDK leistet Politik- und Medienberatung in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminalpolitik auf höchstem Niveau und bleibt dabei parteipolitisch neutral.

Er nutzt seine Präsenz in den sozialen Medien, um insbesondere auch jüngere Zielgruppen zu erreichen, die Vertrauen speziell zur Kriminalpolizei entwickeln sollen, um sich in Kriminalitätslagen wie selbstverständlich an die Kriminalpolizei zu wenden.

Der BDK wird seine Medienpräsenz weiter ausbauen.

Zur Verbesserung der Außenwahrnehmung gibt sich der BDK einen eigenen Styleguide für die einheitliche Darstellung seiner Verbandskommunikation. Der Styleguide unterliegt einer ständigen Fortentwicklung, die sich an den Anforderungen eines modernen Kommunikationsdesigns ausrichtet.

Der BDK sieht die Gestaltung einer ansprechenden und aussagefähigen Informationspolitik als Selbstverständnis für eine moderne Fachvertretung.

Der BDK vermittelt die Inhalte und Ziele seiner Verbandspolitik über die Fach- und Verbandszeitschrift „der kriminalist“. Die Zeitschrift „der kriminalist“ ist die auflagenstärkste Fachzeitschrift für die Kriminalpolizei und die Kriminalitätsbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland und erreicht neben allen Mitgliedern des BDK insbesondere die Entscheidungsträger der Innen- und Justizpolitik in den Landtagen und im Bundestag, Journalisten sowie eine Vielzahl weiterer Interessierter. .

Der BDK stellt die elektronische Ausgabe von „der kriminalist“ zur kostenfreien Nutzung durch alle Mitglieder in das Internet ein und bietet auch Recherchen zu fachli-

chen Inhalten an. Die vom BDK in einer eigenen Version angebotene Kriminalfachbuch-App (KFB) „Kriminalistische Kompetenz“ wird regelmäßig aktualisiert.

Auf der BDK-Bundeshomepage und der Homepage der Landesverbände und der Fachverbände des BDK werden die vielfältige verbandspolitische Arbeit dargestellt und Hinweise auf das Fortbildungsangebot des BDK und Fachtagungen gegeben.

Die Kripo-Akademie bietet den Mitgliedern des BDK und anderen Zielgruppen ein umfassendes fachspezifisches Fortbildungsangebot in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung.

13. Junge Kripo

Der BDK bietet den bis zu 35-jährigen Mitgliedern unserer Gewerkschaft die Mitgliedschaft in der Organisation Junge Kripo an, die sich besonders den Bedürfnissen der Studierenden an den Fachhochschulen des Bundes und der Länder und der Dienstfänger in der Kriminalpolizei annimmt.

Diese Altersgruppe ist ein wesentlicher Baustein für die Zukunft der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland und auch des BDK, deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Jeder Landesverband unterhält eine Gruppe „Junge Kripo“ und wird die Tätigkeit der Gruppe in angemessener Form unterstützen und fördern. Jeder Verband benennt einen Sprecher als Mitglied des Landesvorstands, der dann regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Die Junge Kripo bietet für diese Zielgruppe spezielle Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an, die Teilnahme an den Fachtagungen der Kripo-Akademie und Events, die regelmäßig von Fachveranstaltungen begleitet werden. Selbstverständlich stehen den Mitgliedern der Jungen Kripo auch alle anderen BDK-Veranstaltungen und -Leistungen offen.

Herausgeber:
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Bundesgeschäftsstelle
D-10178 Berlin | Poststraße 4-5

Telefon: +49 (0)30 - 24 630 45-0
Fax: +49 (0)30 - 24 630 45-29
E-Mail: bdk.bgs@bdk.de | www.bdk.de
Geschäftsführung: Bernd Bender

